

RS OGH 1990/4/26 6Ob567/90, 5Ob286/98i, 3Ob206/10f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1990

Norm

AnfO §2

AnfO §3

Rechtssatz

Der wesentliche Unterschied zwischen den sonst vollkommen übereinstimmenden Anfechtungstatbeständen der §§ 28 und 29 KO einerseits und der §§ 2 und 3 AnfO andererseits liegt ausschließlich im Zeitpunkt, von dem die Anfechtungsfristen zurückzurechnen sind. In den erstenen Fällen ist es die vom Anfechtungswerber (Masseverwalter) nicht beeinflussbare Konkursöffnung (weshalb es notwendig ist, ihm eine - zusätzliche - Klagefrist einzuräumen), in den letzteren hingegen die Einbringung der Anfechtungsklage selbst, sodass es sich beim zeitlichen Element der Anfechtungstatbestände der AnfO in Wahrheit um Klagefristen vergleichbar jener des § 43 Abs 2 KO handelt, die ebenso wie diese und überhaupt alle Fallfristen in Analogie zu den §§ 1494 ff ABGB der Hemmung bzw der Unterbrechung wie bei der Verjährung unterliegen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 567/90

Entscheidungstext OGH 26.04.1990 6 Ob 567/90

Veröff: SZ 63/71 = ÖBA 1990,948

- 5 Ob 286/98i

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 5 Ob 286/98i

Auch; nur: Alle Fallfristen unterliegen in Analogie zu den §§ 1494 ff ABGB der Hemmung bzw der Unterbrechung wie bei der Verjährung. (T1)

- 3 Ob 206/10f

Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 206/10f

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0050744

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at